

# 25. Mitteilungsblatt

## Nr. 31

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien  
Studienjahr 2025/2026  
25. Stück; Nr. 31

S T U D I U M

31. Verordnung des Rektorats gemäß § 54e UG über das gemeinsam eingerichtete ordentliche Masterstudium „Medizinische Informatik“ der Medizinischen Universität Wien und der TU Wien

## 31. Verordnung des Rektorats gemäß § 54e UG über das gemeinsam eingerichtete ordentliche Masterstudium „Medizinische Informatik“ der Medizinischen Universität Wien und der TU Wien

Das Rektorat der TU Wien und das Rektorat der Medizinischen Universität Wien legen für das gemeinsam eingerichtete ordentliche Masterstudium „Medizinische Informatik“ gemäß § 54e UG gleichlautend folgende Regelungen fest:

### Zulassung

§ 1. Die Zulassung zum gemeinsam eingerichteten Masterstudium „Medizinische Informatik“ erfolgt an der Medizinischen Universität Wien. Mit der Zulassung wird der:die Studierende auch Angehörige:r der TU Wien.

### Regelungen betreffend die Zuständigkeiten zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen

§ 2. (1) Für die Vollziehung jener studienrechtlichen Bestimmungen, die sich auf eine bestimmte Lehrveranstaltung, Prüfung oder Masterarbeit beziehen, ist das studienrechtliche Organ jener Universität zuständig, der die jeweilige Lehrveranstaltung, Prüfung oder Masterarbeit zuzuordnen ist.

(2) Für die Vollziehung jener studienrechtlichen Bestimmungen, die sich weder auf eine bestimmte Lehrveranstaltung oder Prüfung noch auf die Masterarbeit oder die Defensio beziehen, ist das jeweils zuständige Organ der Medizinischen Universität Wien zuständig.

(3) Die Ausstellung der das Studium betreffenden Bestätigungen, Bescheinigungen und Nachweisen sowie der studienabschließenden Zeugnisse, des Verleihungsbescheides und des Diploma Supplements erfolgt durch die Medizinische Universität Wien.

### Anzuwendende studienrechtliche Satzungsbestimmungen

§ 3. (1) Für Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Medizinischen Universität Wien gelten die studienrechtlichen Bestimmungen der Medizinischen Universität Wien.

(2) Für Lehrveranstaltungen und Prüfungen der TU Wien gelten die studienrechtlichen Bestimmungen der TU Wien.

(3) Für die Masterarbeit sowie die Defensio gelten die studienrechtlichen Bestimmungen jener der beiden Universitäten, welcher der:die Betreuer:in primär zugeordnet ist, subsidiär an welcher der:die Studierende die Masterarbeit angemeldet hat.

(4) Soweit für gewisse Angelegenheiten keine studienrechtlichen Satzungsbestimmungen der Medizinischen Universität Wien gegeben sind, werden diese Angelegenheiten im Curriculum geregelt.

(5) In studienrechtlichen Fragen, die sich weder auf eine bestimmte Lehrveranstaltung oder Prüfung noch auf die Masterarbeit oder die Defensio beziehen, gelten die studienrechtlichen Bestimmungen der Medizinischen Universität Wien.

## Inkrafttreten

**§ 4.** Diese Verordnung des Rektorats tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien in Kraft.

Der Rektor  
Markus Müller